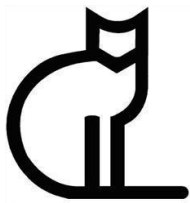


Verein Katzenhilfe Bern
3052 Zollikofen

info@katzenhilfe-bern.ch
www.katzenhilfe-bern.ch

Statuten

Ausgabe 24.04.2026 ersetzen die Statuten vom 30.03.2011

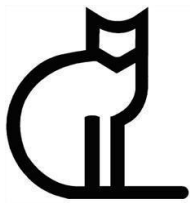


Verein Katzenhilfe Bern
3052 Zollikofen

info@katzenhilfe-bern.ch
www.katzenhilfe-bern.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Firma und Sitz	3
2.	Zweck	3
3.	Mitgliedschaft	3
3.1	Aufnahme	3
3.2	Ehrenmitgliedschaft	4
3.3	Mitgliederbeitrag	4
3.4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
4.	Organe	5
4.1	Vereinsversammlung	5
4.2	Vorstand	6
4.3	Revisionsstelle	6
5.	Finanzielles	6
5.1	Mittel	6
5.2	Haftung	7
5.3	Fusion und Auflösung	7
6.	Datenschutz	7



Verein Katzenhilfe Bern
3052 Zollikofen

info@katzenhilfe-bern.ch
www.katzenhilfe-bern.ch

1. Firma und Sitz

Unter dem Namen **VEREIN KATZENHILFE BERN** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zollikofen. Der Vorstand kann diesen bei Bedarf an einen anderen Ort verlegen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke zur Verminderung des Leidens der Katzen und zur Wahrung ihrer Bedürfnisse. Dieser Zweck wird im Einzelnen namentlich wie folgt erreicht:

- a. Durch Förderung der Kastration von Katzen;
- b. Durch Aufnahme von Verzichts- und Findelkatzen;
- c. Durch Vermittlung von neuen Lebensplätzen für Katzen;
- d. Durch Information über Katzen und Aufklärung über Katzenhaltung.

Der Zweck des Vereins wird durch seine eigene Tätigkeit erreicht. Er kann aber auch andere juristische Personen oder Private zur Erreichung des Vereinszweckes unterstützen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Katzenhilfe Bern können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

3.1 Aufnahme

In den Verein aufgenommen wird, wer das ausgefüllte Aufnahmeformular eingereicht und nach Aufforderung den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abweisen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.



Verein Katzenhilfe Bern
3052 Zollikofen

info@katzenhilfe-bern.ch
www.katzenhilfe-bern.ch

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

3.3 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Dieser darf den Betrag von CHF 50.- nicht überschreiten.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person
- b. durch Konkurs und Liquidation
- c. durch Austritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Kalenderjahr möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied als unzustellbar zurückkommen oder wenn das Mitglied zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat. Ein Austritt befreit nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

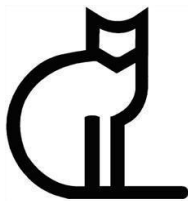
- d. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Entscheid obliegt dem Vorstand. Ein Ausschluss befreit von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand



Verein Katzenhilfe Bern
3052 Zollikofen

info@katzenhilfe-bern.ch
www.katzenhilfe-bern.ch

- c. Die Rechnungsrevisorin bzw. der Rechnungsrevisor

4.1 Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

- a. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorin bzw. des Rechnungsrevisors;
- b. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c. Die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d. Die Änderung der Statuten;
- e. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmung oder auf schriftlichem Weg erlauben.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen kollektiv zu Zweien. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Jegliche Befugnisse, welche nicht durch die Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ vorbehalten sind, stehen dem Vorstand zu. Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.



Verein Katzenhilfe Bern
3052 Zollikofen

info@katzenhilfe-bern.ch
www.katzenhilfe-bern.ch

4.3 Rechnungsrevisorin bzw. Rechnungsrevisor

Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisorin bzw. den Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Diese bzw. dieser kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Rechnungsrevisorin bzw. der Rechnungsrevisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Finanzielles

5.1 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Spenden und Legate;
- c. Verzichts- und Vermittlungsbeiträge;
- d. Erträge aus Verkaufsaktivitäten;
- e. Erträge aus dem Vermögen;
- f. Sonstige Zuwendungen.

Auf Ende des Kalenderjahres ist eine Rechnung zu erstellen, welche durch die Rechnungsrevisorin bzw. den Rechnungsrevisoren zu prüfen ist.

5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.3 Fusion und Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einem anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Verein mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.



Verein Katzenhilfe Bern
3052 Zollikofen

info@katzenhilfe-bern.ch
www.katzenhilfe-bern.ch

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einem anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

6. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

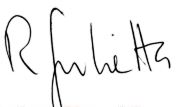
Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 24.04.2026 genehmigt.

3052 Zollikofen, 24.04.2026

Präsidium:


Reto Gentinetta

Vorstandsmitglied:


Diana Walker